

# Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt e. V.



c/o Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Email

Homepage: [www.vrv-lsa.de](http://www.vrv-lsa.de)

## **Elektronische Post**

Ministerium für Justiz und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2-4  
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 10. Juli 2020

## **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (Justiz-IT-Gesetz)**

**Ihr Schreiben vom 15. Juni 2020  
Ihr Zeichen 1510-102.2867/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (Justiz-IT-Gesetz) und nimmt wie folgt Stellung:

Wir befürworten die frühzeitige Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenverarbeitung hinsichtlich einer zukünftigen flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs an den Gerichten Sachsens-Anhalts. Der Gesetzesentwurf knüpft an vergleichbare Gesetze anderer Bundesländer an, wie u. a. in den Ländern Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz vom 26. April 2016, GVOBl. 2016, 122) und Hamburg (IT-Justizgesetz vom 23. Oktober 2019, HmbGVBl. 2019, 343). Nach unserer Kenntnis werden die Regelungen dort bisher als positiv und praxistauglich bewertet.

Mit Verwunderung nehmen wir aber zur Kenntnis, dass einzig in dem sachsen-anhaltischen IT-Kontrollbeirat nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Justiz-IT-Gesetz-E zwei Mitglieder von dem für Justiz zuständigen Ministerium benannt werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Aufgaben des IT-Kontrollbeirates nach § 8 Justiz-IT-Gesetz-E nicht vertretbar. Denn nach § 8 Abs. 4 Justiz-IT-Gesetz-E hat der IT-Kontrollbeirat bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Justiz-IT-Gesetzes u. a. das für Justiz zuständige Ministerium zu unterrichten und dieses zur Beseitigung aufzufordern und gegebenenfalls eine Beanstandung auszusprechen. Wir sehen hier einen nicht lösbaren Interessenkonflikt, wenn Angehörige der zu kontrollierenden und gegebenenfalls sogar zu beanstandenden Stelle selbst Teil der Kontrolle und Beanstandung sein sollen. Daneben ist ausdrücklicher

Zweck des Gesetzes und Aufgabe des IT-Kontrollbeirates die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass Vertreter des für Justiz zuständigen Ministeriums dort Mitglied sein müssen. Aus der Gesetzesbegründung geht zudem nicht hervor, warum dies - anders als in anderen Bundesländern - in Sachsen-Anhalt notwendig erscheint.

Wir bitten daher dringend diese Regelung nochmals kritisch zu hinterfragen.

Im Übrigen haben wir keine Bedenken gegen den Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Zirzlaff

Vorsitzende des Verbandes  
der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
des Landes Sachsen-Anhalt e.V.